



1. Änderungsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt, den rechtskräftigen Bebauungsplan Roding "Am Sand und Am Seigen" in der genehmigten Fassung der Planfertigung vom 29.02.1984 durch die Aufstellung eines qualifizierten Änderungsplanes - Deckblatt Nr. 1 wegen der vorgenannten Gründe im Bereich der Grundstücke an der Straße Am Seigen, "Altes Krankenhaus bis Brucknerstraße" zu ändern.

Das Änderungsgebiet wird umgrenzt:

- im Süden: von der Ortstraße Am Seigen
- im Osten: von der Brucknerstraße
- im Norden: von den Grundstücken nördlich der sog. Stichstraße II (Fl.Nr. 30/3 und Restfläche) 30 Teilfl., 30/1, 692/2, 692/15, 696/18, 696/29, 696/28 und 696/34
- im Nordwesten: vom Grundstück Fl.Nr. 694 (Altes Krankenhaus)

und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Roding:

- Fl.Nr. 30 (Restfläche), 30/2, 30/3, 690, 690/1, 692, 692/4, 692/5, 692/6 und 692/9

Das Gebiet soll nach wie vor als allgemeines Wohngebiet genutzt werden.

Das vom Stadtbauamt Roding ausgearbeitete Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 25.04.1986 wird als Vorentwurf zur Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Fachstellenbeteiligung gebilligt und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Satzungsbeschluss:

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BBauG in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

Satzung

§ 1

Das Änderungsdeckblatt Nr. 1 i.d.F. vom 19.08.86 zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Roding "Am Sand und Am Seigen" im Bereich der Straße Am Seigen ist als Satzung beschlossen. Die Begründung, die textlichen und planlichen Festsetzungen, die Systemschnitte, Zeichenerklärungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d. Fassung vom 29.02.84 gelten als Bestandteil dieses Änderungsdeckblattes.

§ 2

Die Festsetzungen des Änderungsdeckblattes Nr. 1 werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, den 19. AUG. 1986

Bäumel  
1. Bürgermeister

3. Begründung:

Wie dem Stadtrat bekannt ist, hat bereits Herr Dr. Alfred Kraus eine Umlanung für die Parzelle Fl.Nr. 30/2 dahingehend beantragt, daß anstatt einem Gebäude zwei Gebäude auf diesem Grundstück errichtet und das Grundstück geteilt wird. Dieser Antrag wurde im Stadtrat am 30.05.1984 behandelt, als es darum ging, diesen Antrag noch bei dem damals laufenden Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Der Bauausschuß hat dann am 02.10.1984 beschlossen, dem Antrag des Herrn Dr. Alfred Kraus stattzugeben und ein reguläres Änderungsverfahren des Bebauungsplanes einzuleiten. Die derzeitige Überplanung des Grundstückes Dr. Kraus ist äußerst unbefriedigend, da das verhältnismäßig große Grundstück nur mit einem Wohnhaus bebaut werden könnte.

Zudem hat der Bauausschuß beschlossen, den Bebauungsplan auch im Bereich der Grundstücke Geschwendner, Deiminger, Westermeier, Kulzer, Schreiner und Landkreis Cham zu ändern. Die Änderung in diesem Bereich liegt darin begründet, daß wegen der im Grundstück Geschwendner liegenden Hauptwasserableitung eine Umlanung erforderlich ist, so daß die Leitungstrasse entsprechend dem jetzigen Verlauf festgesetzt und die bisher vorgesehene Bebauung neu aufgestellt wird. Im Bereich der Grundstücke Plecher (Fl.Nr. 692/6) und Westermeier (Fl.Nr. 692/5) wird lediglich dem Wunsch der Grundstückseigentümer entsprechend der Garagenstandort mit Zufahrt geändert, so daß beide Garagen an der Grenze zusammengebaut werden können und die Zufahrten nebeneinander liegen. Für das Grundstück Deiminger (Fl.Nr. 96/1) ist wegen der Trassenverlegung des Kanals und trotz der das Grundstück überquerenden 20 kV-Hochspannungsfreileitung der OBAG eine Bebauung unter der Leitung vorzuziehen. Diese ist in ihrem weiteren Verlauf an anderer Stelle schon unterbaut worden, so daß auch hier die Zustimmung der OBAG eingeholt wird, um für das Grundstück eine Bebauung zu ermöglichen.

Entscheidendes Kriterium für die Änderung des Bebauungsplanes ist auch die tatsächliche Erschließung des Grundstückes Kulzer (Fl.Nr. 692) und Schreiner (Fl.Nr. 692/9). Das Anwesen Schreiner wurde nicht entsprechend dem Bebauungsplan angeordnet. Auch hat dieses Anwesen eine andere Zufahrt zur Straße Am Seigen, so daß der in der Planung vorgesehene Stichweg als Erschließung dieses Bauplatzes nicht mehr erforderlich ist. Durch den geplanten Stichweg würde das Grundstück Schreiner von zwei Zufahrten erschlossen werden, was jedoch wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Die geplante Stichstraße kann entfallen, wenn das verbleibende Reststück als sog. Hinterliegergrundstück angelegt wird. Im Bereich des Grundstückes Landkreis, Altes Krankenhaus, ist die Planung nach dem abschließenden Straßenbau und der erfolgten Vermessung zur Grenzregelung zu berichtigen.

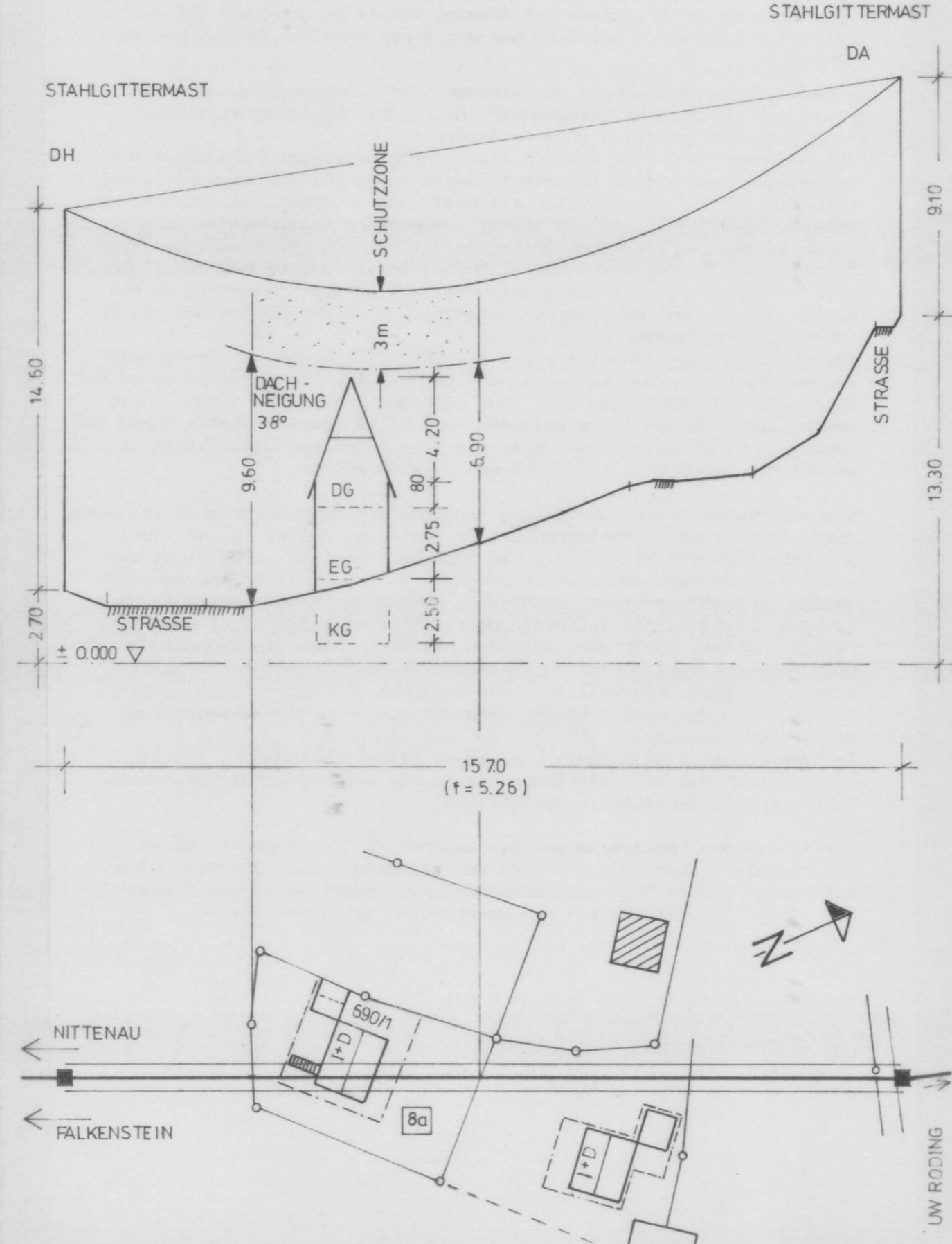
Die textlichen Festsetzungen, Systemschnitte, Zeichenerklärungen für die planlichen Festsetzungen und Hinweise, sowie die Begründung sind auch für das Änderungsdeckblatt unverändert weiterhin bindend. Sie werden zum Bestandteil des Deckblattes Nr. 1 erklärt.

Zeichenerklärung für die planliche Festsetzung

⊙ = Tiefbrunnen der Stadt Roding

4. REGELQUERSCHNITT FÜR PARZ. 8a

20KV DOPPELLEITUNG  
RODING-NITTENAU / RODING-FALKENSTEIN  
SEILQUERSCHNITT 6 x 25qmm CU  
ZUGSPANNUNG  $\epsilon = 160 \text{ N/mm}^2$   
LM 1:1000  
HM 1:200



1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  
Roding, den 06.05.86  
Bäumel  
1. Bürgermeister

2. FACHSTELLENANHÖRUNG  
Roding, den 30.05.86  
Bäumel  
1. Bürgermeister

3. BÜRGERBETEILIGUNG  
Roding, den 30.05.86  
Bäumel  
1. Bürgermeister

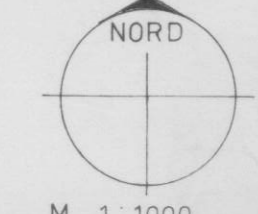
4. AUSLEGUNG  
Roding, den 05.08.86  
Bäumel  
1. Bürgermeister

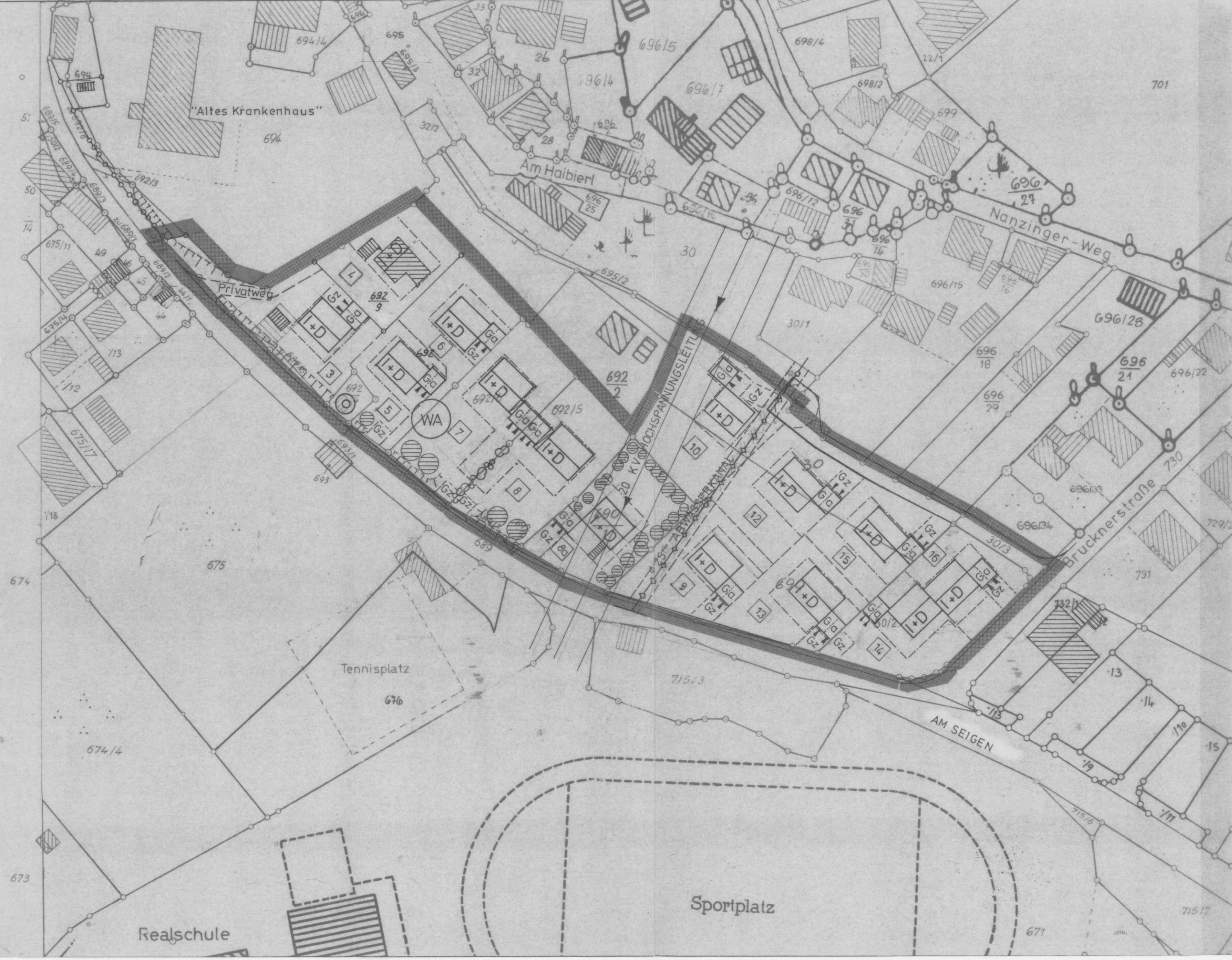
5. SATZUNG  
Roding, den 19.08.86  
Bäumel  
1. Bürgermeister

6. GENEHMIGUNG  
Landkreis Cham hat den Bebauungsplan Nr. 52-24.86/10 genehmigt.  
...Hoyer, Bgl. Direktor

7. INKRAFTTRETEN  
Roding, den 19.08.86  
Bäumel  
1. Bürgermeister

8. PLANUNG  
Roding, den 19.08.86  
Stadtbauamt Roding  
Seidl





"Altes Krankenhaus"

Am Haibierl

Nanzinger-Weg

Privatweg

HOCHSPANNUNGSLEITUNG

KABELKANAL

Brucknerstrasse

AM SEIGEN

Tennisplatz

Sportplatz

Realschule

694

695

69615

698/4

701

51

50

14

118

674

673

675

676

715/3

671

715/7

674/4

692/9

692/2

695/2

696/27

696/12

696/37

696/15

696/28

696/21

696/22

696/18

696/29

729/2

731

729/2

730

732/1

13

14

110

15

715/6

111

32/12

26

36/14

22/1

28

696/25

696/17

699

696/36

696/14

696/12

696/14

696/15

696/16

30/1

696/18

696/29

696/28

696/21

696/22

696/18

696/29

696/34

731

729/2

732/1

13

14

110

15

715/6

111

32/12

26

36/14

22/1

28

696/25

696/17

699

696/36

696/14

696/12

696/14

696/15

696/16

30/1

696/18

696/29

696/28

696/21

696/22

696/18

696/29

696/34

731

729/2

732/1

13

14

110

15

715/6

111

32/12

26

36/14

22/1

28

696/25

696/17

699

696/36

696/14

696/12

696/14

696/15

696/16

30/1

696/18

696/29

696/28

696/21

696/22

696/18

696/29

696/34

731

729/2

732/1

13

14

110

15

715/6

111

32/12

26

36/14

22/1

28

696/25

696/17

699

696/36

696/14

696/12

696/14

696/15

696/16

30/1

696/18

696/29

696/28

696/21

696/22

696/18

696/29

696/34

731

729/2

732/1

13

14

110

15

715/6

111

32/12

26

36/14

22/1

28

696/25

696/17

699

696/36

696/14

696/12

696/14

696/15

696/16

30/1

696/18

696/29

696/28

696/21

696/22

696/18

696/29

696/34

731

729/2

732/1

13

14

110

15

715/6

111

32/12

26

36/14

22/1

28

696/25

696/17

699

696/36

696/14

696/12

696/14

696/15

696/16

30/1

696/18

696/29

696/28

696/21

696/22

696/18

696/29

696/34

731

729/2

732/1

13

14

110

15

715/6

111

32/12

26

36/14

22/1

28

696/25

696/17

699

696/36

696/14

696/12

696/14

696/15

696/16

30/1

696/18

696/29

696/28

696/21

696/22

696/18

696/29

696/34

731

729/2

732/1

13

14

110

15

715/6

111

32/12

26

36/14

22/1

28

696/25

696/17

699

696/36

696/14

696/12

696/14

696/15

696/16

30/1

696/18

696/29

696/28

696/21

696/22

696/18

696/29

696/34

731

729/2

732/1

13

14

110

15

715/6

111

32/12

26

36/14

22/1

28

696/25

696/17

699

Zeichenerklärung für die planliche Festsetzung

⊙ = Tiefbrunnen der Stadt Roding

## 1. Änderungsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt, den rechtskräftigen Bebauungsplan Roding "Am Sand und Am Seigen" in der genehmigten Fassung der Planfertigung vom 29.02.1984 durch die Aufstellung eines qualifizierten Änderungsplanes - Deckblatt Nr. 1 wegen der vorgenannten Gründe im Bereich der Grundstücke an der Straße Am Seigen, "Altes Krankenhaus bis Brucknerstraße" zu ändern.

Das Änderungsgebiet wird umgrenzt:

im Süden: von der Ortsstraße Am Seigen

im Osten: von der Brucknerstraße

im Norden: von den Grundstücken nördlich der sog. Stichstraße II (Fl.Nr. 30/3 und Restfläche) 30 Teilfl., 30/1, 692/2, 692/15, 696/18, 696/29, 696/28 und 696/34

im Nordwesten: vom Grundstück Fl.Nr. 694 (Altes Krankenhaus)

und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Roding:

Fl.Nr. 30 (Restfläche), 30/2, 30/3, 690, 690/1, 692, 692/4, 692/5, 692/6 und 692/9

Das Gebiet soll nach wie vor als allgemeines Wohngebiet genutzt werden.

Das vom Stadtbauamt Roding ausgearbeitete Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 25.04.1986 wird als Vorentwurf zur Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Fachstellenbeteiligung gebilligt und ist Bestandteil des Beschlusses.

## 2. Satzungsbeschuß:

### Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BBauG in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

### Satzung

#### § 1

Das Änderungsdeckblatt Nr. 1 i.d.F. vom 19.08.86 zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Roding "Am Sand und Am Seigen" im Bereich der Straße Am Seigen ist als Satzung beschlossen. Die Begründung, die textlichen und planlichen Festsetzungen, die Systemschnitte, Zeichenerklärungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d. Fassung vom 29.02.84 gelten als Bestandteil dieses Änderungsdeckblattes.

#### § 2

Die Festsetzungen des Änderungsdeckblattes Nr. 1 werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

19. AUG. 1986

Roding, den .....



Bäumel

1. Bürgermeister

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:  
Roding, den 06.05.86

*Bäumel*

Bäumel  
1. Bürgermeister



Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 29.04.86 die Aufstellung des Änderungsdeckblattes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 06.05.86 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FACHSTELLENANHÖRUNG:  
Roding, den 30.05.86

*Bäumel*

Bäumel  
1. Bürgermeister



Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs. 5 BBauG zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.04.86 eine angemessene Frist vom 06.05.86 bis 30.05.86 gesetzt.

3. BÜRGERBETEILIGUNG:  
Roding, den 30.05.86

*Bäumel*

Bäumel  
1. Bürgermeister



Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.04.86 hat in der Zeit vom 06.05.86 bis 30.05.86 stattgefunden. Die ortsübliche Bekanntmachung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung erfolgte am 06.05.86.

4. AUSLEGUNG:  
Roding, den 05.08.86

*Bäumel*

Bäumel  
1. Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.06.86 wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 03.07.86 bis 04.08.86 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 25.06.86 ortsüblich bekanntgemacht.

5. SATZUNG:  
Roding, den 19.08.86

*Bäumel*

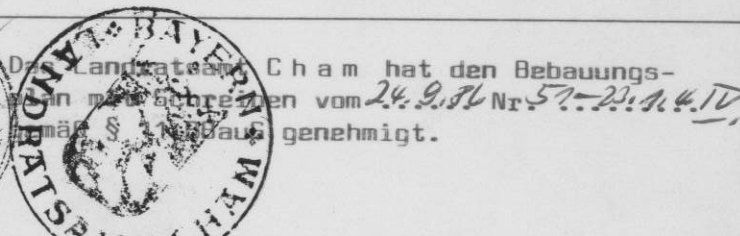
Bäumel  
1. Bürgermeister



Die Stadt Roding hat mit Beschluß des Stadtrates vom 19.08.86 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 19.08.86 als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG:  
*Cham*....., den 24.9.86

*J.A.*  
*Thurner, Bgl. Direktor*



Das Landratsamt Cham hat den Bebauungsplan in mehrfachen vom 24.9.86 Nr. 57-23.9.86/10 gemäß § 10 BBauG genehmigt.

7. INKRAFTTRETEN:

*Bäumel*

Bäumel  
1. Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 07.10.86 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten u. über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44c sowie § 155 a BBauG ist hier hingewiesen worden.

Roding 07.10.86 gen des § 44c sowie § 155 a BBauG ist hier hingewiesen worden.